

Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. März 2017

- Art. 9 Abs. 1:* Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung¹ verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Kanton und ~~davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen~~ in der politischen Gemeinde wohnen.
- Art. 13 Abs. 1bis:* Die Ausländerin oder der Ausländer bekundet in einer schriftlichen Erklärung, die rechtsstaatliche Ordnung, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die Werte der Bundesverfassung zu ~~respektieren~~ akzeptieren.

¹ Art. 34 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20.